



Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen SeeSchHaftÜbkG

"Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen vom 21. Juni 1972 (BGBl. 1972 II S. 653), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1980 (BGBl. 1980 II S. 721) geändert worden ist"

Art 1

Den folgenden auf der IX. und X. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel 1952 und 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen wird zugestimmt:

1. Dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe - mit der sich aus Artikel 10 Buchstaben a und b des Übereinkommens ergebenden Einschränkung -;
2. dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen;
3. dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen - mit der sich aus Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens ergebenden Einschränkung -;
4. dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen sowie dem Unterzeichnungsprotokoll hierzu - mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens durch besondere gesetzliche Regelung in einer dem deutschen Recht angepaßten Form übernommen werden, und mit der sich aus Absatz 2 Buchstaben a und b des Unterzeichnungsprotokolls ergebenden Einschränkung -.

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Art 1a

Die Umrechnung der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen genannten Werteinheit von 65 1/2 Milligramm Gold von 900/1.000 Feingehalt in Deutsche Mark wird über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds vorgenommen, wobei fünfzehn Werteinheiten einem Sonderziehungsrecht entsprechen. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Deutschen Mark wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

Art 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Art 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe nach seinem Artikel 14 Buchstabe b, das Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen nach seinem Artikel 12 Buchstabe b, das Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen nach seinem Artikel 8 Buchstabe b und das Internationale Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.